

| | |
|---------------------|-------------|
| federführendes Amt: | Dezernat II |
| Antragssteller: | Dezernat II |
| Datum: | 05.01.2015 |

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

| | | |
|-------------------------------------|------------|--|
| Ausschuss für Haushalt und Finanzen | 26.01.2015 | |
| Kreisausschuss | 28.01.2015 | |
| Kreistag | 18.02.2015 | |

Betreff:**Rettungsdienstgebührensatzung 2015****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2015 (siehe Anlage 1)

Sachdarstellung:

Gesetzliche Grundlage für die Gebührensatzung Rettungsdienst ist das Brandenburgische Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) vom 14.07.2008. Entsprechend § 6 Abs. 1 BbgRettG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes.

Die Finanzierung des Rettungsdienstes erfolgt nach § 17 Abs. 1 BbgRettG durch die Erhebung von Benutzungsgebühren. Diese werden durch die Träger des Rettungsdienstes auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt und als Gebühren durch Satzung festgestellt. Basis der Ermittlung der Gebühren ist die zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden Brandenburgs und der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg (ARGE) vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die KLR für das Jahr 2015 (Anlage 2) wurde am 24.11.2014 der ARGE zur Stellungnahme übergeben.

Die Krankenkassen behalten sich normalerweise eine Prüffrist von rund zwei Monaten vor. Die ARGE hatte sich aber bereit erklärt, noch im Jahr 2014 das Abschlussgespräch zu führen. Die Abschlussbesprechung der KLR 2015 mit den Krankenkassen konnte daher bereits am 12.12.2014 durchgeführt werden. Vor dem Abschlussgespräch zur KLR ist es nicht sinnvoll, eine Beschlussvorlage zur Gebührensatzung auf den Weg zu bringen. Die Gebühr wird systematisch aus der abgestimmten KLR 2015 abgeleitet. Durch die zu erwartenden Gebühren sollen alle ansatzfähigen Kosten des Bezugsjahres für den Rettungsdienst abgegolten werden. Die sich für das Jahr 2015 ergebenden Gebühren sind der Gebührenmatrix (Anlage 3) zu entnehmen. Die Krankenkassen haben zu der KLR in der Fassung vom 15.12.2014 ihr Einverständnis erklärt.

Die Gebühr wurde im Jahr 2014 nicht angepasst. Die Anpassung der Gebühren trägt der Kostenentwicklung Rechnung. Insbesondere die Personalkosten haben sich entsprechend der vereinbarten tariflichen Anpassungsregelung wie vorgesehen erhöht. Die Gebühr für einen RTW steigt von 393,90 € auf 444,90 €, die Gebühr für den Einsatz eines NEF von 165,80 € auf 190,70 €, die Gebühr für den NAW von 635,90 € auf 707,90 € und die Gebühr für einen KTW von 100,20 € auf 139,70 €.

Der Satzungstext selbst entspricht bis auf die Änderung der Bezugsdaten und der Gebührensätze der Vorgängersatzung. Der Text ist mit dem Land und den Krankenkassen inhaltlich abgestimmt

Stellungnahme der Kämmerei:

Mit einer auf einer abgestimmten Kosten- und Leistungsrechnung basierenden Gebührenkalkulation sind prinzipiell alle Aufwendungen bei einer kostendeckenden Einrichtung – wie dem Rettungsdienst – zu decken. Gleichwohl bleiben im Aufgabenbereich des Rettungsdienstes Aufwendungen übrig, die aus gesetzlichen Gründen nicht in die Kalkulation eingestellt werden dürfen. (Z. B. Kosten fehlgeschlagener Vollstreckungen und die Nichteinbringlichkeit von Forderungen, insbesondere von östlich an das Bundesgebiet angrenzenden Nachbarländern) Hier könnten nur Rahmenabkommen auf europäischer Ebene oder auf bilateraler staatlicher Ebene weiterhelfen, die noch nicht vorliegen. Diese Aufwendungen führten und führen tendenziell zu einem Verlust des Rettungsdienstes, über dessen Behandlung der Landkreis in seiner Funktion als Gesellschafter entscheiden muss.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

- Anlage 1 Gebührensatzung für den Rettungsdienst LOS 2015
- Anlage 2 KLR 2015
- Anlage 3 Gebührenberechnungsmatrix zur KLR 2015